

RS OGH 1987/5/26 5Ob563/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1987

Norm

ABGB §1396

ABGB §1438 Ac

ABGB §1438 Ae

ABGB §1442

Rechtssatz

Hat der Zessus mit dem Zedenten die Aufrechnungsvereinbarung vor der ersten Zessionsverständigung geschlossen, ist er in seinem Vertrauen darauf zu schützen, die Forderungen vereinbarungsgemäß durch Aufrechnung mit Gegenforderungen tilgen zu können, die ihm gegenüber dem Zedenten aus diesem erbrachten Leistungen entstehen, ohne daß es darauf ankäme, ob der Zeitpunkt der einzelnen Leistungen vor oder nach der Verständigung von der Zession liegt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 563/87

Entscheidungstext OGH 26.05.1987 5 Ob 563/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0032855

Dokumentnummer

JJR_19870526_OGH0002_0050OB00563_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at